

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

### **bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Kierspe vom 20.04.2016**

Der Rat der Stadt Kierspe hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

Die Stadt Kierspe unterhält für den Brandschutz sowie zur Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Im Rahmen dieser Aufgaben erfolgt ihr Einsatz unentgeltlich, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 2 Kostenersatz**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kierspe und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h) , wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Kierspe die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung.

(3) Wird von der Feuerwehr der Stadt Kierspe überörtliche Hilfe geleistet und hat sie aus § 39 Abs. 4 BHKG einen Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser ebenfalls nach den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit § 4 errechnet.

(4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Bediensteter.

### **§ 3 Freiwillige Leistungen**

(1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag auch freiwillige Leistungen übernehmen. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen ausgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht.

(2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kierspe, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

(5) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach den §§ 5 bis 7 erhoben.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

#### **§ 5 Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 18,- EURO berechnet.

(5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

#### **§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der sie von dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zu dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Stundenberechnung in § 4 gilt entsprechend.

(2) Bei der Kalkulation der Fahrzeugkostensätze werden diejenigen Fahrzeugkosten, die in ihrer Höhe von der Anzahl und Dauer der Einsätze abhängig sind (zum Beispiel Schaummittelkosten) im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsatzstunden berechnet. Diejenigen Fahrzeugkosten hingegen, die unabhängig von der Anzahl der Einsätze anfallen (Vorhaltekosten wie zum Beispiel Anschaffungskosten) werden im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.

(3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.

(4) Die Höhe und der Umfang des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 7 Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## **§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Buchstaben a. bis i. dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kierspe**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Kierspe Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird ein Regelstundensatz in Höhe von 32,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf, wird auf 64,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(4) Verdienstaufschlagsersatz wird für höchstens 10 Stunden je Arbeitstag gewährt.

## **§ 11 Zahlungsfälligkeit**

(1) Kostenersatz und andere Entgelte nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Kierspe zu zahlen.

(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Aktuelle Satzung vom 20.04.2016, in Kraft ab 28.04.2016.**

---

**Anlage****KOSTENTARIF****zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe vom 20.04.2016**

Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten in dem Umfang, wie er auf Grund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden dürfte.

	EURO je Stunde
Einsatzleitwagen ELW	16,00 €
Löschzug I	
Mannschaftstransportwagen MTW	32,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GWG 1	66,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	59,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/12	28,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/20	34,00 €
Löschzug II	
Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	43,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	43,00 €
Löschzug III	
Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/20	65,00 €
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF KatS 20/12	68,00 €
Löschzug IV	
Mannschaftstransportwagen MTW	27,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	39,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	46,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	32,00 €
Geräteanhänger – FwA	208,00 €